

Grundsätzliches zu Überleitungsvereinbarungen mit anderen Versorgungswerken

Im Zuge des Paradigmenwechsels im Jahre 2005 (vgl. „Hinweisblatt zur Europäischen Koordinierung“, [www.brastv.de / Downloads / Informationen](http://www.brastv.de/Downloads/Informationen)) sollte bei allen berufsständischen Versorgungswerken eine Umstellung in folgenden Punkten erfolgen:

1. Vorrang hat die Pflichtmitgliedschaft im jeweils zuständigen Versorgungswerk. Zuständig ist somit immer das Versorgungswerk, bei dem die Kammermitgliedschaft besteht. Die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft im nicht mehr zuständigen Versorgungswerk kann allenfalls additiv erfolgen, nicht aber alternativ (Lokalitätsprinzip). Durch dieses Lokalitätsprinzip (vgl. „Hinweisblatt zum Regional- bzw. Lokalitätsprinzip“, [www.brastv.de / Downloads / Informationen](http://www.brastv.de/Downloads/Informationen)) wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Pflichtversorgung jeweils auf dem Recht des einzelnen Bundeslandes beruht, in jedem Bundesland Versorgungswerke etabliert sind und keine Auswahl eines bestimmten Versorgungswerks durch erstmalige Zulassung im Bezirk eines bestimmten Versorgungswerks und Verbleib im Rahmen der freiwilligen Mitgliedschaft möglich sein soll. Ein gesicherter Neuzugang ist insbesondere für Versorgungswerke im offenen Deckungsplanverfahren essentiell.

2. Die Versorgungseinrichtungen richten ihr auf Landesrecht basiertes Satzungsrecht danach aus, dass durch einen pflichtgemäßen Wechsel des Versorgungswerks die im bisher zuständigen Versorgungswerk erreichte Anwartschaft beitragsfrei aufrecht erhalten bleibt und in allen Bereichen (Alter, Berufsunfähigkeit, Hinterbliebenenversorgung) die anteilig erworbenen Standards nicht verloren gehen (z.B. anteilige Zurechnungszeit). Rechtsvorteile, die nur bei einer lebzeitigen Mitgliedschaft in diesem Versorgungswerk bestehen bleiben und die entfallen, wenn eine Mitgliedschaft beendet werden muss bzw. beendet wird, sollten bereinigt werden, damit das Lokalitätsprinzip gewährleistet ist. In der Darstellung der erreichten Versorgungshöhe soll den Versicherten jeweils die zum Stichtag tatsächlich erworbene Anwartschaft, nicht aber statt dessen eine Hochrechnung von Werten zum jeweiligen Rentenbeginn unter der Voraussetzung konstant weiterer Zahlungen unter Beibehaltung der Mitgliedschaft in diesem Versorgungswerk bis zum Rentenbeginn erteilt werden. Satzungsregelungen, die zur Vermeidung von Verlusten eine Bindungswirkung über die echte Pflichtmitgliedschaft hinaus an ein Versorgungswerk implizieren, sind im Interesse des Lokalitätsprinzips zu vermeiden.

3. Überleitungen werden auf Fälle beschränkt, in denen im bisher zuständigen Versorgungswerk nur marginale Versorgungsanwartschaften entstanden sind. In diesen Fällen kann eine Überleitung nach Maßgabe eines entsprechend geänderten Überleitungsabkommens auf das neu zuständige Versorgungswerk erfolgen.

Diese Ziele wurden letztlich insbesondere von mehreren anwaltlichen Versorgungswerken nicht nachdrücklich weiterverfolgt bzw. inzwischen sogar ausdrücklich verworfen. Es ist deshalb auch nicht ausgeschlossen, dass durch den Wechsel aufgrund des Lokalitätsprinzips die in einigen Versorgungswerken nach der Satzung bestehende Wartezeit nicht erreicht ist, die Zurechnungszeit und somit der bisherige Berufsunfähigkeitsschutz entfällt oder nur eine teilweise Beitragserstattung ohne Arbeitgeberanteile und ohne Nachversicherungsentgelt in Betracht kommt. Solche Satzungsregelungen können nicht dazu führen, dass es zu einer einseitigen Durchbrechung des Lokalitätsprinzips auf Kosten der jeweiligen Länderhoheit kommt. Soweit durch das Lokalitätsprinzip die bisherige erworbene Anwartschaft tangiert wird, liegt die Ursache somit nicht beim neu zuständigen Versorgungswerk. Da die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung die ursprünglichen Ziele zwischenzeitlich im Konzert mit vielen anderen berufsständischen Versorgungswerken umgesetzt und insbesondere auch die beitragsfreie Aufrechterhaltung der bei ihr erworbenen Anwartschaft einschließlich des Anteils der Beitragszurechnung realisiert hat, gab es keine Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der bisherigen alten und inzwischen für unser Versorgungswerk bzw. die Versichertengemeinschaft nachteiligen Überleitungsabkommen. Nachteilig war insbesondere

die Vereinbarung, dass das jeweils abgebende Versorgungswerk nur die Mitgliedsbeiträge ohne Zinsen übertragen muss, auch bei Überleitung von sehr langen Zeiträumen. Die Überleitungsabkommen wurden deshalb konsequenterweise gekündigt.

Unter welchen Bedingungen ist die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung bereit, Überleitungen durchzuführen bzw. ein Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungswerken abzuschließen?

Überleitungsabkommen sind gegenseitige freiwillige Abkommen zwischen den Versorgungswerken. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Seitens der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung besteht Bereitschaft neue Überleitungsabkommen abzuschließen, wenn auch vom jeweiligen Partnerversorgungswerk folgende Grundsätze akzeptiert werden:

1. Es bleibt – wie bisher – dabei, dass nicht die Anwartschaft übergeleitet wird, sondern dass die Beiträge transferiert werden, die dann nach dem Bewertungsschema des aufnehmenden Versorgungswerks zu behandeln sind.
2. Es erfolgt eine zeitgleiche Bewertung der Beiträge (die übergeleiteten Beiträge werden dann im neu zuständigen Versorgungswerk zeitlich so behandelt, wie sie im bisherigen Versorgungswerk eingezahlt wurden). Das abgebende Versorgungswerk überweist neben den Beiträgen des Mitglieds auch die von dritter Seite für das Mitglied gezahlten Beiträge; bei Nachversicherungsbeiträgen sind auch die Dynamisierungszuschläge mit überzuleiten.
3. Es kommen nur Überleitungen für marginale Zeiträume in Betracht. Marginal ist ein Zeitraum, der nicht mehr als vierundzwanzig Mitgliedschaftsmonate umfasst.
4. Die Beitragsüberleitung ist ausgeschlossen, wenn die Anwartschaften von einem Eheversorgungsausgleich tangiert sind.

Auf der Basis dieser neuen Konditionen sind bislang Überleitungsabkommen mit folgenden Versorgungswerken abgeschlossen worden:

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt

Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Schleswig-Holstein

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern

Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen

Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen

Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz

Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist bereit, auf der vorstehend dargestellten Basis im Einzelfall Überleitungen auch ohne ein bestehendes Überleitungsabkommen durchzuführen, wenn mit dem jeweiligen Überleitungsversorgungswerk eine Einzelvereinbarung zustande kommt.

Was konnte weder mit den alten Überleitungsabkommen noch kann es mit neuen Überleitungsabkommen realisiert werden?

Da jedes Versorgungswerk nach einer eigenen Satzung auf landesrechtlicher Basis und im Rahmen eines eigenen Finanzierungssystems (Kapitaldeckung bzw. offenes Deckungsplanverfahren mit Umlageanteil) operiert, kommt es zwangsläufig in jedem Versorgungswerk zu unterschiedlichen Anwartschaften. Durch den Transfer der Beiträge war und ist nicht sichergestellt, dass die Anwartschaft in allen Ausprägungen (Altersversorgung, Berufsunfähigkeitsabsicherung, Hinterbliebenenversorgung) in gleichem Umfang wie ursprünglich und entsprechend dem Satzungsrecht des abgebenden Versorgungswerks bestehen bleibt. Deshalb sollte die erworbene Anwartschaft beim jeweiligen Versorgungswerk unverfallbar bestehen bleiben. Eine Beitragsüberleitung soll somit nur marginale Beiträge zusammenfassen, nicht aber Ansprüche aus verschiedenen Versorgungswerken.